

Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und Anlagen in der Stadt Krefeld

vom 26.05.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 08.06.2000, Seite 125)

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 24.08.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 35 vom 27.08.2009, S. 286)

in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.03.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04.2010; S. 77) sowie der Berichtigung im Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 08.04.2010; S. 82)

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 27.03.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2012; S. 192)

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 18.10.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2019; S. 257)

[in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 09.03.2023 \(Krefelder Amtsblatt Nr. 10a vom 09.03.2023; S. 95\)](#)

[in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 22.09.2023 \(Krefelder Amtsblatt Nr. 39 vom 28.09.2023; S. 378\)](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch
- § 3 Tierhaltung / Mitführen von Hunden
- § 4 Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservögel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot
- § 5 Sonderbestimmungen für Grünflächen
- § 6 Feuerschutz
- § 7 Spielplätze / Bolzplätze
- § 8 Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen
- § 9 Werbung, Beschriften, Bemalen
- § 10 Drachen und Windvögel
- § 11 Hausnummerierung, Hinweisschilder
- § 12 Sperrbezirk
- § 13 Stacheldraht
- § 14 Ausnahmen, Erlaubnisse, Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen
- § 16 Andere Rechtsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege und Plätze, einschließlich aller Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit diese nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (insbesondere der Stadtwald, der Forstwald und der Hülser Berg), Gärten, Friedhöfe, oberirdische Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Brunnen, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Litfaßsäulen, Sammelcontainer und Lichtzeichenanlagen.
4. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, insbesondere Haltestellenwartebereiche, Sitzbänke, Gleisanlagen, Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schachteinstiege und bauliche Zugänge in unter- oder oberirdische Absperreinrichtungen und Pumpstationen der Fernwärme- und Wasserversorgung.

(3) Freie Landschaft im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebiete außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Alkohol- und Drogenkonsum ist im unmittelbaren Umfeld zu Eingangsbereichen von Kindergärten, Spiel- und Bolzplätzen, Spielpunkten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Kultureinrichtungen untersagt.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) Innerhalb zugelassener Freischankflächen
- b) Während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.
- c) Zu Karneval (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Veilchendienstag)

sowie Silvester (31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 01. Januar 08:00 Uhr).

(4) Die bestimmungsgemäße Benutzung (Gemeingebrauch) der Verkehrsflächen und Anlagen umfasst, je nach Widmung und Beschilderung, den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerchaftlichen Begegnung.

(5) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere

1. das Zelten, Lagern oder Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u. ä.)

2. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen

3. Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handels mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

4. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen)

5. Betteln im öffentlichen Raum

a) aufdringliches bis hin zu aggressivem Betteln (erneute Ansprache trotz vorheriger Ablehnung – Nein heißt Nein)

b) bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln (Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar instruiert und zu bestimmten Bereichen zugewiesen werden. Weitere Indizien ergeben sich durch das erkennbare Einsammeln von Betteleinnahmen durch Dritte.)

c) verkehrsbehinderndes Betteln, welches zu einer nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs führt (da z.B. Durchgangsbreiten bei Gehwegen nicht ausreichend gewährleistet sind.)

d) Betteln in Begleitung oder durch Kinder und Jugendliche

e) Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren, wenn nicht die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen und/oder sachkundenotwendigen Nachweise mitgeführt werden.

6. das Verrichten der Notdurft

7. Kraftfahrzeuge zu reparieren, abzuspritzen, zu waschen oder mit brennbaren,

ölauflösenden oder schaubildenden Stoffen zu behandeln (Ausnahmen nur in Notfällen).

Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser

gelangen können.

- (6) Auf für Wohnmobile ausgewiesenen Stellplätzen ist entgegen Absatz 1 Nr. 1 das Übernachten in Wohnmobilen erlaubt.

§ 3

Tierhaltung / Mitführen von Hunden

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Kinderspielflächen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- bzw. Sportanlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde, soweit sich diese im bestimmungsgemäßen Einsatz befinden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservögel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Tierfutter, Blechdosen, Zigarettenschachteln etc.
- (2) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder gewerbliche Abfälle gefüllt werden.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Es ist verboten, Abfälle neben die Sammelbehälter zu stellen.
- (4) Abfall- und Sammelbehälter sowie ähnliche Einrichtungen dürfen nicht durchsucht werden; Gegenstände dürfen nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier) soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (5) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufschluss, den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

Außerdem muss der Gewerbetreibende im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände und Verpackungen der von ihm verkauften Waren beseitigen.

- (6) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- (7) Wildtauben und verwilderte Haustauben sowie Wild- und Wasservögel und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5

Sonderbestimmungen für Grünflächen

- (1) Grünanlagen dürfen im Rahmen ihrer Bestimmung nur so betreten werden, dass Beschädigungen vermieden und andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist untersagt
 1. die Beseitigung oder Veränderung von Absperrungen,
 2. die Benutzung von Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung sowie das unbefugte Entfernen von seinem Standort,
 3. das Radfahren oder Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
 4. der Zutritt außerhalb der Wege sowie der freigegebenen Zeiten und Flächen,
 5. das Aufstellen von Verkaufsständen etc.,
 6. das Befahren von Wegen mit und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenstühle),
 7. das Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen,
 8. das Waschen von Fahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Krafträder, Mofas und Fahrräder),
 9. das unbefugte Entfernen oder Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen.

§ 6

Feuerschutz

- (1) Offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt. Feuer und Grillstellen sind von einem Verantwortlichen ständig zu überwachen. Beim Verlassen der Feuerstelle bzw. des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Feuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Asche, Grillabfälle und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen aus der Unterhaltung des Feuers bzw. des Grills keine Gefahren oder

Belästigungen für Dritte oder die Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.

- (2) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
- (3) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten an ausgewiesenen Stellen dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Abfälle sind rückstandslos zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.

§ 7

Spielplätze / Bolzplätze

- (1) Spielplätze dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Anlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.
- (2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

§ 8

Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Stadtweiher) ist untersagt. Ausgenommen sind die als solche ausgewiesenen öffentlichen oder privaten Freibadanlagen.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.

§ 9

Werbung, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen, Anlagen und deren Ausstattung sowie alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, Gebäude und baulichen Anlagen zu beschädigen, beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder dies durch Dritte zu veranlassen.
- (2) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial verteilt oder anschlägt, hat die damit zusammenhängenden Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Drachen und Windvögel

Windvögel und Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, wo sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen (z.B. Licht-, Kraft- oder Fahrleitungen) in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können.

§ 11

Hausnummerierung, Hinweisschilder

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von bebauten Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten hat dafür zu sorgen, dass die für sein Grundstück festgesetzte Hausnummer in arabischen Ziffern dauerhaft an der Straßenfront des Gebäudes angebracht wird. Bei Neubauten ist die Nummer binnen 14 Tagen nach Einzug anzubringen.
- (2) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung des Gebäudes darf die bisherige Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder dauerhaftem Klebeband so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen oder Ändern von Hinweisschildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück o der an seinem Gebäude zu dulden.

§ 12

Verhalten im Sperrbezirk

Innerhalb der Grenzen der in der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Krefeld bezeichneten Sperrbezirkes ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

§ 13

Stacheldraht

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung oder zum Schutz von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 Meter angebracht werden. Dies gilt auch für eine Einfriedung von Grundstücken, die an öffentliche Spiel- und Bolzplätze grenzen. Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere (z.B. Kühe, Pferde, Ziegen).

§ 14

Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld als Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse geboten ist.
- (2) Sie / Er kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Durch eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung werden Erfordernisse nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 13 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
Liegt das jeweilige gesetzliche Höchstmaß unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, so kann es überschritten werden.
- (3) Sind mehrere Gesetze durch dieselbe Handlung verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Krefeld vom 26.05.2000 außer Kraft.